

**Richtlinien für die Beantragung und Verleihung des
Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes
und der
Deutschen Feuerwehr-Medaille**

1. Grundlagen für das Ehrenkreuz
 - 1.1 "Verkündigung der Stiftung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes"
vom 11. Mal 1974 und Satzung des "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes"
vom 11. Mal 1974.
2. Beantragung der Auszeichnung
 - 2.1 Antragsvordruck
 - 2.11 Für die Beantragung des "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes" und der "Deutschen
Feuerwehr-Medaille" ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der
bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. bei seinen Mitgliedsverbänden
1) erhältlich ist.
 - 2.12 Der Antrag Ist In doppelter Ausfertigung bei den Mitgliedsverbänden 1) einzureichen.
 - 2.2 Antragstermine
 - 2.21 Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungsdatum bei der Präsidialkanzlei
des Deutschen Feuerwehrverbandes vorliegen.
 - 2.22 Dementsprechend Ist der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband 1) jeweils 8 Wochen vor
dem Verleihungsdatum vorzulegen.
 - 2.3 Antragsverfahren
 - 2.31 Für Personen, die dem Deutschen Feuerwehrverband angehören, ist vorschlagende Stelle
(Ziffer 6 des Antragsvordruckes) der zuständige Mitgliedsverband 1) des Deutschen
Feuerwehrverbandes, der nach Prüfung den Vorschlag der Präsidialkanzlei des Deutschen
Feuerwehrverbandes zulegt. Das Antragsverfahren gemäß Ziffer 4 und 5 des Antragsvordruckes
wird durch die Mitgliedsverbände geregelt.
 - 2.32 Für Personen, die nicht dem Deutschen Feuerwehrverband angehören, gilt das
Antragsverfahren wie unter Pos. 2.31.
 - 2.4 Antragsbegründung
 - 2.41 Der Antrag ist (Ziff. 3) kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung
muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung
würdig ist.
 - 2.42 Laut Stiftungsurkunde wird das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz" verliehen
 - für hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen,
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr und
 - für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes,wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.
 - 2.43 Das "Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz" wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur
Feuerwehr verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - 2.44 "Deutsche Feuerwehr-Medaille" (siehe Pos. 4.0 dieser Richtlinien).

3. Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes'

3.1 Anzahl

3.11 Um eine Entwertung des "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes" durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

3.12 Beim "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber" kann jährlich auf je 1000 Aktive der Feuerwehr 1 Ehrenkreuz verliehen werden.

3.13 Das "Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold" kann erst verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde. Auf je 3000 Aktive der Feuerwehr kann jährlich 1 Ehrenkreuz in Gold verliehen werden.

3.14 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes" bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.2 Auslieferung

Die beantragte Auszeichnung wird von der Präsidialkanzlei des Deutschen Feuerwehrverbandes nach Genehmigung durch den Präsidenten zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Ziff. 6) ausgeliefert.

3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Auszeichnung wird auf die "Richtlinien für die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen" verwiesen, die in der "Arbeitsmappe des DFV" veröffentlicht sind.

3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung des "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes" soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesteuerwehrzeitung durch den Mitgliedsverband 1) erfolgen.

4. Deutsche Feuerwehr-Medaille

4.1 Die "Deutsche Feuerwehr-Medaille" wird auf Antrag vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.

4.2 Um eine Entwertung der "Deutschen Feuerwehr-Medaille" durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der Quote 'Gold' des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.

4.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das "Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz".

5. Schlussbemerkung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV am 12. 2.1982 beschlossen.

Anmerkungen:

1) Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen